

435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Volksbegehren

„ORF ohne Zwangsgebühren“

1.

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

„Volksbegehren „ORF ohne Zwangsgebühren“

Der Nationalrat möge eine Änderung des ORF-Gesetzes und des Rundfunk-Gebühren-Gesetzes beschließen, in dem die zwingenden ORF-Gebühren und Abgaben ersatzlos abgeschafft werden und die, parteipolitische Einflussnahme auf die Organe des ORF beseitigt wird.

Begründung:

Der **ORF** wurde im Jahr 2002 von einer selbständigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt. Diese ORF-Stiftung besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wurde vom Bund, also aus Steuergeldern, mit einem Widmungs-Kapital von € 200.000.000 ausgestattet. Organe des ORF sind der Generaldirektor, der Stiftungsrat (35 Mitglieder zur Überwachung der Geschäftsführung ähnlich einem Aufsichtsrat), der Publikumsrat (35 Mitglieder zur Wahrung der Hörer- und Seherinteressen) und die Prüfungskommission (2 Mitglieder zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes). Die Besetzung der Organe erfolgt praktisch ausschließlich nach (partei-) politischen Interessen.

Zweck der ORF-Stiftung ist die Erfüllung des **öffentlich-rechtlichen Auftrages** des Österreichischen Rundfunks.

Finanziert wird der ORF aus einer bunten Mischung von Gebühren und Abgaben sowie dem Programm-Entgelt.

Versorgungsauftrag:

Der ORF ist verpflichtet, alle empfangsberechtigten Einwohner Österreichs mit Rundfunk zu versorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und

- **die Sicherung der Objektivität**
- **die Unparteilichkeit der Berichterstattung**
- **der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie**
- **die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks,**

die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen des ORF-Gesetzes zu gewährleisten.

Der **öffentlich-rechtliche Kernauftrag** ist im § 4 des ORF-Gesetzes ausführlich definiert, desgleichen ist laut Gesetz ein Qualitäts-Sicherungssystem gefordert.

Der ORF wird nach wie vor für parteipolitische Interessen genutzt und dafür werden die Zuseher/Zuhörer auch noch kräftig zur Kasse gebeten. Und weil das Geld scheinbar niemals ausreicht wird sogar die Einführung einer Zwangsabgabe für alle Steuerzahler diskutiert, auch wenn diese kein Interesse an den ORF-Programmen haben oder auch gar keinen Fernseher besitzen.

VOLKSBEGEHREN zur Änderung des ORF-Gesetzes und des Rundfunk-Gebühren-Gesetzes (ORF ohne Zwangsgebühren)

Diese sogenannte **Haushaltsabgabe** oder die **Finanzierung des ORF aus dem Budget** wäre nichts anderes als eine zusätzliche Steuer, damit alle Österreicher die Zwangsbeglückung durch den ORF auch mitfinanzieren. Die zusammen mit den ORF-Gebühren eingehobenen Landesabgaben (rund 20% der Gesamtabgabe!) entbehren jeglicher inhaltlichen Begründung und verteuern die GIS-Gebühr unnötig.

Unsere Forderung ist es daher, den ORF von der parteipolitischen Einflussnahme zu befreien und die Zwangs-ORF-Gebühren (Abgaben) abzuschaffen, denn nur dann ist eine parteipolitische Unabhängigkeit sowie ein freier Wettbewerb sichergestellt. Die finanzielle Entlastung der Gebührenzahler ist dringend nötig, weshalb als Zeichen des guten Willens die letzte Gebührenerhöhung aus dem Jahr 2017 sofort zurückgenommen werden sollte.

Die sozialen Kommunikationsmittel (Medien) besitzen heute eine ungeheure Bedeutung für die Weltanschauung der einzelnen Menschen. Es ist erschreckend, dass es im Bereich der Mainstream-Medien — dazu zählt auch der ORF — fast keine ausgeglichene, objektive Berichterstattung mehr gibt, da die Mehrzahl dieser Medien „Vorgaben von oben“ folgen oder sich einer „internen Zensur“ unterwerfen, um gewisse für die Menschen äußerst relevante Tatsachen aus der Berichterstattung auszublenden.

Eine objektive und wahrheitsgetreue Berichterstattung über die aktuellen Geschehnisse wäre aber heute für den Erhalt der demokratischen Verhältnisse in Österreich wichtiger denn je.

Viele Österreicher sind über die Gebührenpolitik, die Programmgestaltung und die Geschäftsführung des ORF sehr verärgert. Die Sehnsucht nach einem

ORF OHNE ZWANGSGEBÜHREN

ist groß.

Der Stiftungsrat und der Publikumsrat sind leider wirkungslos, weil sie nach parteipolitischen Kriterien besetzt sind und eine wirkungsvolle Neugestaltung verhindern, um nicht an Macht und Einfluss im ORF zu verlieren.

Die vom Generaldirektor bei seiner Wiederbestellung gemachten Zusagen sind leere Versprechungen geblieben, sodass auch ein finanzielles Fiasco im ORF droht.

Mit dem Volksbegehren soll es zu einer grundlegenden Diskussion über eine Reform des ORF kommen, die auf die Interessen der Zuseher und Hörer bedacht nimmt und dadurch die Zukunft des Unternehmens sicherstellt.

In die Diskussion über einen neuen ORF müssen vor allem die Gebührenzahler voll eingebunden werden. Eine Entscheidung ohne die Gebührenzahler — den wahren Finanzierern des ORF — wäre ein grober Verstoß gegen demokratische Grundrechte.“

2.

Als Bevollmächtigte wurden gemäß § 3 Abs. 3 des Volksbegehrungsgesetzes 1973 namhaft gemacht:

	Vor- und Familienname	Beruf	Adresse
Bevollmächtigte(r)	Rudolf GEHRING Dr.	Selbständiger	L.-Kunschak-Gasse 6 2380 Perchtoldsdorf
1. Stellvertreter(in)	Claudia Susi REITH	Kfm. Angestellte	Donaustraße 93/3 2344 Maria Enzersdorf
2. Stellvertreter(in)	Alfred KUCHAR	Landwirt	Brannkirchner Hauptstraße 22 3506 Brannkirchen
3. Stellvertreter(in)	Emanuel DRAGOMIR	Selbständiger	AU 59 4846 Redlham
4. Stellvertreter(in)	Mag. (FH) Elisabeth STERNAD	Kfm. Angestellte	Anton-Kubernat-Straße 28 2512 Oeynhausen

3.

Die auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet am 24. Oktober 2018 kundgemachte Ermittlung und Feststellung der Bundeswahlbehörde, es läge ein Volksbegehrung im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vor, wurde gemäß§ 18 Abs. 1 des Volksbegehrungsgesetzes 1973 innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung von dem in Betracht kommenden Personenkreis nicht angefochten.

Bundeswahlbehörde

GZ.: BMI-WA1120/0107-III/6/2018

Wien, am 24. Oktober 2018

Volksbegehrung „ORF ohne Zwangsgebühren“

Gemäß § 14 des Volksbegehrungsgesetzes 2018 — VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr 32/2018, hat die Bundeswahlbehörde in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2018 aufgrund der für dieses Volksbegehrung gebildeten Datenverarbeitung folgendes Ergebnis der Eintragungen für das Volksbegehrung „ORF ohne Zwangsgebühren“ festgestellt:

Gebiet	Stimmberchtigte	Anzahl der gültigen Eintragungen (inkl. Unterstützungserklärungen)	Stimm-beteiligung in %
Burgenland	232.565	13.868	5,96
Kärnten	436.918	20.892	4,78
Niederösterreich	1.288.062	71.466	5,55
Oberösterreich	1.100.877	48.243	4,38
Salzburg	394.218	18.169	4,61
Steiermark	964.325	56.522	5,86
Tirol	541.032	23.029	4,26
Vorarlberg	272.580	8.312	3,05
Wien	1.147.633	59.763	5,21
Österreich	6.378.210	320.264	5,02

Da somit mehr als 100.000 gültige Eintragungen von Stimmberechtigten ermittelt worden sind, hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

AL Mag. Robert Stein

4.

Ergebnis inklusive Unterstützungserklärungen

Gebiet	Stimm- berechtigte	Unterstützungs- erklärungen + Eintragungen	Stimmbeteili- gung inklusive Unterstützungs- erklärungen	Unterstützungs- erklärungen	Eintragun- gen
Burgenland	232.565	13.868	5.96%	3.298	10.570
Kärnten	436.918	20.892	4.78%	5.102	15.790
Niederösterreich	1.288.062	71.466	5.55%	18.181	53.285
Oberösterreich	1.100.877	48.243	4.38%	10.654	37.589
Salzburg	394.218	18.169	4.61%	3.467	14.702
Steiermark	964.325	56.522	5.86%	11.306	45.216
Tirol	541.032	23.029	4.26%	6.324	16.705
Vorarlberg	272.580	8.312	3.05%	1.703	6.609
Wien	1.147.633	59.763	5.21%	9.093	50.670
Österreich	6.378.210	320.264	5.02%	69.128	251.136

